

Allgemeine Bedingungen für Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle

SAXONIA Technical Materials GmbH, Hanau (Stand: Februar 2018)

1. Geltungsbereich:

(1) Im Metall- und Edelmetallverkehr führen wir Gewichtskonten. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit den Gewichtskonten. Subsidiär gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir den Kunden in unserem Angebot besonders hinweisen.

2. Eigentum an dem Kontobestand:

(1) Wir führen für jeden Kunden und für jedes Edelmetall gesonderte Gewichtskonten. Die Bestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht getrennt gelagert. Die einzelnen Kontoinhaber bilden eine von uns verwaltete Eigentümergemeinschaft. Wir sind berechtigt, die Form und den Zustand der Metalle und Edelmetalle zu verändern.

(2) Jeder Kontoinhaber ist entsprechend der Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Metalls oder Edelmetalls Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand. Wir sind jedoch berechtigt, das Alleineigentum des Kunden durch Aussonderung jederzeit wieder herzustellen.

(3) Im Rahmen der Verwaltung der Eigentümergemeinschaft wird der vorhandene Gesamtbestand von uns unentgeltlich für sämtliche Miteigentümer in unseren Geschäftsräumen an den Adressen Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau verwahrt.

(4) Bei Kauf oder Verkauf von Metallen oder Edelmetallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen, beim Kauf von Metallen oder Edelmetallen durch den Kontoinhaber allerdings nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.

3. Negativer Kontobestand:

(1) Gewichtskonten dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Kunden einen negativen Bestand aufweisen.

(2) Unbeschadet einer hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind wir berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist negative Kontosalden fällig zu stellen und diese nach eigenem Ermessen auf Kosten des Kunden (Basis: aktueller Marktpreis) durch Lieferung oder Zukauf oder sonstige Ersatzbeschaffung der entsprechenden Menge Metall oder Edelmetall glattzustellen.

4. Währungskonto:

(1) Der Kunde benötigt zur Abwicklung der Kauf- und Verkaufsgeschäfte auf dem Gewichtskonto ein Währungskonto.

(2) Der Abrechnungsbetrag, der bei einem Metall- oder Edelmetallkauf anfällt, wird dem Währungskonto belastet. Nach einem Metall- oder Edelmetallverkauf wird der Verkaufserlös dem Währungskonto gutgeschrieben.

5. Rechnungsabschlüsse bei Gewichtskonten:

(1) Die Gewichtskonten werden als Kontokorrentkonto geführt. Wir erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche verrechnet.

(2) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge werden wir bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6. Storno- und Berichtigungsbuchungen:

(1) Wir sind berechtigt, fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig zu machen, soweit uns ein Rückgewähranspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Sofern wir eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss feststellen und uns ein Rückgewähranspruch gegen den Kunden zusteht, werden wir in Höhe unseres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so werden wir den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und unseren Rückgewähranspruch gesondert geltend machen.

(3) Über Storno- und Berichtigungsbuchungen werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten.

(4) Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von uns durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

7. Erteilung und Ausführung von Aufträgen; Schäden bei Verzögerung:

(1) Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er uns dies gesondert und besonders hervorgehoben mitzuteilen.

(2) Aufträge können schriftlich, in Textform und mündlich erteilt werden.

(3) Den aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern nicht ein Verschulden unsererseits vorliegt. Das Gleiche gilt für Schäden aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung nicht eindeutig formulierter Aufträge.

8. Verfügung über das Kontoguthaben:

(1) Der Kunde kann nach seiner Wahl den Einsatz seines Kontoguthabens im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns oder innerhalb einer den allgemeinen Marktusancen entsprechenden Frist die physische Herausgabe seines Kontoguthabens verlangen. Ziffer 12 bleibt unberührt.

(2) Im Fall einer physischen Herausgabe sind wir verpflichtet, dem Kunden das Metall oder Edelmetall in industrieblicher Qualität zur Verfügung zu stellen. Erfüllungsort der Herausgabepflicht ist der Sitz unserer Gesellschaft, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zu einer Herausgabe an einen anderen Ort sind wir nur aufgrund vorheriger Vereinbarung verpflichtet; in diesem Fall sind wir berechtigt, ein gesondertes Entgelt für die Verbringung an diesen Ort zu verlangen.

(3) Sofern zur Erfüllung des Herausgabeanpruchs erforderlich ist, dass das Metall oder Edelmetall in der gewünschten Form und/oder Menge hergestellt, umgearbeitet oder anderweitig beschafft wird, wird die Pflicht zur physischen Herausgabe abweichend von Absatz 1 erst mit der Beendigung der Herstellung, Umarbeitung oder anderweitigen Beschaffung fällig. Im Falle von unvorhersehbaren Marktstörungen sind wir berechtigt, die physische Herausgabe bis zur Beseitigung der Marktstörung zu verweigern. Dauert die Marktstörung mehr als 30 Tage an, kann der Kunde von uns verlangen, über alternative Erfüllungsmöglichkeiten zu verhandeln.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden:

(1) Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Kontoaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie sonstige Mitteilungen von uns auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Falls Rechnungsabschlüsse und Kontoaufstellungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten sind, dem Kunden nicht zugehen, muss er uns unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer uns gegenüber erteilten Vollmacht unverzüglich mitzuteilen. Für den Zugang einer Mitteilung oder Erklärung ist das Versenden an die uns zuletzt bekannt gegebene Anschrift ausreichend.

10. Haftungsausschluss:

In Fällen der einfachen fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden begrenzt; in Fällen einer einfachen fahrlässigen Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und wenn und soweit wir aus sonstigen Gründen zwingend haften.

11. Entgelte und Auslagen:

(1) Die Führung der Gewichtskonten ist kostenfrei.

(2) Wir sind berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn wir zum Zwecke der Ausführung seines Auftrags oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig werden, und die wir nach den Umständen für erforderlich halten dürfen.

12. Pfandrecht:

(1) Es besteht Einigkeit zwischen dem Kunden und uns, dass wir ein Pfandrecht erwerben an allen Sachen des Kunden, an denen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Besitz erlangt haben oder noch erlangen werden sowie an allen Ansprüchen des Kunden, die diesem aus der Geschäftsbeziehung mit uns gegen uns gegenwärtig zustehen oder künftig zustehen werden (Pfandgegenstände).

(2) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gegen diese zustehen.

(3) Gelangen Sachen des Kunden mit der Maßgabe in unseren Besitz, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Anlieferung von Metallen oder Edelmetallen zur Überweisung auf das Gewichtskonto eines anderen Kunden) erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Sachen.

(4) Wir sind verpflichtet, nach unserer Wahl Pfandgegenstände freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert aller Pfandgegenstände nicht nur vorübergehend 110% der nach Absatz 2 gesicherten Ansprüche übersteigt.

(5) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, sind wir auch ohne Vorliegen eines vollstreckbaren Titels berechtigt, die Pfandgegenstände zu verwerten, nachdem wir dem Kunden die Verwertung zuvor schriftlich unter Fristsetzung angedroht haben. Stellt die Vereinbarung der Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist eine Woche, andernfalls beträgt sie einen Monat.

(6) Soweit im Rahmen dieses Pfandrechts Edelmetalle des Kunden verpfändet sind, sind wir bei der Verwertung der Pfandgegenstände nach unserer Wahl berechtigt, entweder durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden den Übergang des Eigentums an den Pfandgegenständen auf uns herbeizuführen oder die Pfandgegenstände freihändig zu verwerten. Der Kunde stimmt dem Eigentumsübergang an uns bereits jetzt unwiderruflich zu. Für den Übergang des Eigentums erteilen wir an den Kunden eine Gutschrift in Höhe des aktuellen Marktpreises zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

(7) Soweit im Rahmen dieses Pfandrechts Ansprüche des Kunden gegen uns auf Lieferung von Edelmetallen (z.B. aus Termingeschäften) verpfändet sind, gilt vorstehender Absatz 6 entsprechend. Wir sind daher berechtigt, nach unserer Wahl dem Kunden entweder eine Gutschrift in Höhe des aktuellen Marktpreises der zu liefernden Edelmetalle im Zeitpunkt der Ausübung unseres Wahlrechts zu erteilen oder die zu liefernden Edelmetalle freihändig zu verwerten.

13. Kündigung:

(1) Das Gewichtskonto kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(2) Das Gewichtskonto kann von allen Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile der Fortbestand der Gewichtskonten nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind beispielsweise die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder mangelnde Leistungsfähigkeit.

(3) Im Falle einer ordentlichen Kündigung eines Gewichtskontos durch uns gemäß Absatz 1 sind wir berechtigt, das Kontoguthaben aufzukaufen, wenn seit dem Zeitpunkt der letzten Kontobewegung mehr als 12 Monate vergangen sind, der Kunde auf dieses Aufkaufrecht schriftlich hingewiesen wurde und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Schreibens widersprochen hat. Für diesen Fall stimmt der Kontoinhaber dem Eigentumsübergang an uns bereits jetzt zu. Für den Ankauf erteilen wir dem Kunden eine Gutschrift in Höhe des aktuellen Marktpreises zum Zeitpunkt des Aufkaufs auf das Währungskonto.

(4) Für die Abwicklung des Kontos nach einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz 1 und nach einer außerordentlichen Kündigung durch den Kunden nach Absatz 2 gilt Ziffer 8 entsprechend.

14. Datenschutz:

(1) Die Daten des Kunden werden zur erforderlichen kaufmännischen und rechtlichen Dokumentation des Vorgangs gespeichert.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Zur Vertragserfüllung erforderlich in diesem Sinne ist die Übermittlung der Daten des Kunden an unseren Kreditversicherer und an Konzerngesellschaften, die an der Verwaltung von Beständen auf Gewichtskonten oder dem Transfer von Metallen oder Edelmetallen beteiligt sein können.

(3) Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen.

15. Sonstiges:

(1) Die Konto- und Geschäftsbeziehung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand ist bei Kaufleuten für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen.